



JUDO KLUB KIEL von 1964 e.V.

FACHVEREIN FÜR BUDOSPORTARTEN

Hygienekonzept (gültig ab 04.09.2021)

1. Allgemeines

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Sportbetrieb des Vereins selbst verantwortlich. Die Sportlerinnen und Sportler erhalten eine Unterweisung in die Hygienemaßnahmen durch die Trainerinnen und Trainer. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung zu schützen, sind gute Händehygiene, das Einhalten von Hust- und Niesetiketten und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

2. Zugang zur Sporthalle

Die Türen der Sporthalle und unseres Trainingsraums sind nach Möglichkeit ständig geöffnet zu halten, damit ein Berühren der Türklinken verhindert wird.

Alle Personen, die die Sporthalle betreten, benutzen beim Betreten des Gebäudes das dort bereitgestellte **Desinfektionsmittel**.

3. Abstandsregeln und Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb der Sportbetriebs

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon ausgenommen sind z. B. medizinisch notwendige Notfälle. Alle Personen halten zu jeder Zeit den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zueinander ein. Es besteht in der Sporthalle keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ist die Einhaltung eines Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich, wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt vor allem in Bereichen der Sporthalle, die von allen beteiligten Personen benutzt werden, z. B. im Eingangsbereich, Fluren, Sanitäranlagen usw.

4. Hygiene

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder ggf. auch Händedesinfektion statt, z. B. beim Betreten der Sporthalle, nach Nutzung der sanitären Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.

5. Monitoring, Dokumentation und Umgang mit erkrankten Personen

Trainerinnen und Trainer führen vor Trainingsbeginn eine Abfrage über den Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durch. Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am Sportbetrieb nur nach ärztlicher Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen. In jedem Training wird eine Liste mit den Kontaktdaten der Sporttreibenden geführt (Datum, Vor- und Nachname, Anschrift, soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse), welche sechs Wochen aufbewahrt wird.

6. Aufenthalt in der Sporthalle

In der Sporthalle dürfen sich nur direkt am Sportbetrieb beteiligte Personen aufhalten. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht erlaubt. Eine Ausnahme sind Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern, welche eine dauernde Betreuung benötigen oder Zuschauer bei Prüfungen und Wett-



kämpfen. Alle Personen müssen nach Beendigung des Sportbetriebs das Gelände der Sporthalle wieder verlassen.

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Sportbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden. Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion¹ auf, ist der Sportbetrieb unmittelbar abzusagen.

7. Umgang mit einer Risikoeinschätzung bei Sportlerinnen und Sportlern

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Sportlerinnen und Sportler, die zu einer Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, sollten den Sportbetrieb nur nach eigener Risikoabwägung besuchen.

8. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen während des Sportbetriebs

Sportlerinnen und Sportler bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres können ohne Einhaltung des Mindestabstands gemeinsam trainieren. Für alle anderen Sportlerinnen und Sportler gilt die drei „G-Regel“; sie müssen einen Nachweis darüber erbringen, dass sie Genesen, Geimpft oder Getestet sind. Querlüftung und Stoßlüftung des Sportraums werden mehrmals täglich vorgenommen. Die Sportgeräte (Matten, Pratten o. ä.) werden von den Trainerinnen und Trainern vor Beginn mit geeigneten Desinfektionsmitteln gereinigt.

Während des Trainings stehen den Sportlerinnen und Sportlern ebenfalls Desinfektionsmittel zur Verfügung, um Trainingsgeräte bei Bedarf nochmals zu reinigen.

Trainerinnen und Trainer achten auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Sollten sich Sportlerinnen/Sportler nicht an die Maßnahmen halten, werden diese vom Training ausgeschlossen.

9. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen, Umkleidekabinen und Duschen

In den Umkleidekabinen und Duschen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Hierbei ist nur jeder zweite Dusch- und Umkleideplatz zu benutzen.

10. Sportprüfungen, Lehrgänge, Feste und Wettkämpfe

Bei der Durchführung von Sportprüfungen, Lehrgängen, Festen und Wettkämpfen gilt das Hygienekonzept. Nicht am Sportbetrieb beteiligte Personen können nur in Ausnahmefällen die Halle betreten (z.B. betreuende Eltern von Kleinkindern) und müssen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die maximale Personenzahl pro Halle darf nicht überschritten werden. Bei Festen im Freien gilt keine Maskenpflicht, aber die Einhaltung der Abstandsregeln und das Monitoring. Beim Betreten der Sporthalle (Sanitärräume) gilt dann die Maskenpflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Nissen

1. Vorsitzender Judo Klub Kiel

¹ z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen